

### **1. Grünspecht (1 von 1 BP)**

Die von KOCH (2014) vorgeschlagene CEF-Maßnahme für den Baumhöhlenbrüter Grünspecht (1 BP = 1 Brutpaar), dessen Brutplatz nach den neuesten Planungen nicht mehr unmittelbar von Eingriffen betroffen ist, lässt sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Die nun dort geplante Ufergehölz-Pflanzung im Süden des Grünspecht-Brutplatzes sollte vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Der verbleibende Ufergehölz-Bestand und die Neupflanzung sind gegen Befahren und sonstige Gefahren des Baubetriebs mittels eines Bauzauns ausreichend zu schützen. Voraussichtlich ist das dort zulässige Mulden-Rigolen-System zur Rückhaltung des unbelasteten Oberflächenwassers deshalb ebenfalls vorzeitig anzulegen. Durch diese vorzeitige Durchführung der Maßnahmen lässt sich eine Ruhezone um den Brutplatz des Grünspechts verwirklichen, sodass dessen Brutplatz bei einer Realisierung der Planung nur in sehr geringem Maße durch baubedingte und später auch betriebsbedingte menschliche Aktivitäten beeinträchtigt wird. Deshalb ist der Bauzaun nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine feste Abzäunung zu ersetzen, welche ein Betreten der Ufergehölze in diesem Bereich dauerhaft verhindern soll.

### **2. Girlitz (1 von 2 BP)**

„Für den Baumfreibrüter Girlitz (1 BP), welcher in hohen bzw. alten Bäumen nistet, sollten als CEFMaßnahme sechs Bäume I. oder II. Ordnung gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Diese Maßnahme sollte im Bereich vorhandener Baumbestände (Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Baumhecken, Feldgehölze) in oder am Rand von landwirtschaftlich genutzten Gebieten oder im Bereich von Kleingartenanlagen und Parks durchgeführt werden, welche in räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet stehen. Die Baumpflanzung sollte aus standortheimischen Arten (z. B. Stiel-Eiche u. Hainbuche) naturräumlicher Provenienz bestehen. Pflege Bäume: Eine Kronenpflege der Einzelbäume ist nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig. Beim Abgang von diesen Bäumen ist für adäquaten Ersatz am Standort zu sorgen“ (a. KOCH, 2014).

### **3. Haussperling (0 von 5 bP)**

Beim Bauwerksbrüter Haussperling bleiben alle fünf Brutplätze in verbleibenden Bestandsgebäuden vorläufig erhalten, sodass keine CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Bei zukünftig anstehenden Umbauten oder dem Rückbau dieser Gebäude sind die von KOCH (2014) vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen durchzuführen. „Für den Bauwerksbrüter Haussperling (5 BP) eignet sich als CEF-Maßnahme das Anbringen und die dauerhafte Erhaltung von 10 Haussperlings-Quartieren aus Holzbeton (z. B. Schwegler 1SP) mit jeweils drei kombinierten Brutplätzen an bestehenden Gebäuden. Die Maßnahme kann innerhalb des Plangebietes an erhalten bleibenden Bestandsgebäuden oder an externen Gebäuden durchgeführt werden, letztere sollten aber im räumlichen Zu-

sammenhang zum Gebiet stehen“ (KOCH, 2014). Die Maßnahme kann auch auf den Brutbestand der einzelnen Gebäude bezogen anteilig umgesetzt werden.

#### **4. Mauersegler (1 von 2 BP)**

Beim Bauwerksbrüter Mauersegler bleibt einer von zwei Brutplätzen in einem verbleibenden Bestandsgebäude vorläufig erhalten, sodass die CEF-Maßnahme nur anteilig dem Brutbestand durchzuführen ist.

Für den Bauwerksbrüter Mauersegler (1 BP) eignet sich als CEF-Maßnahme das Anbringen und die dauerhafte Erhaltung von zwei Mauersegler-Nistkästen aus Holzbeton (z. B. Schwegler Nr. 17A ) mit jeweils drei kombinierten Brutplätzen an bestehende Gebäuden. Die Maßnahme kann innerhalb des Plangebietes an erhalten bleibenden Bestandsgebäuden oder an externen Gebäuden durchgeführt werden, letztere sollten aber im räumlichen Zusammenhang zum Gebiet stehen.

Bei zukünftig anstehenden Umbauten am oder dem Rückbau des verbleibenden Bestandsgebäudes sind die von KOCH (2014) vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen jedoch ebenfalls anteilig durchzuführen.

Für den Bauwerksbrüter Mauersegler (1 BP) eignet sich als CEF-Maßnahme das Anbringen und die dauerhafte Erhaltung von zwei Mauersegler-Nistkästen aus Holzbeton (z. B. Schwegler Nr. 17A ) mit jeweils drei kombinierten Brutplätzen an bestehende Gebäuden. Die Maßnahme kann innerhalb des Plangebietes an erhalten bleibenden Bestandsgebäuden oder an externen Gebäuden durchgeführt werden, letztere sollten aber im räumlichen Zusammenhang zum Gebiet stehen.

#### **5. Star (1 von 1 BP)**

„Für den Baumhöhlenbrüter Star (1 BP) sollten als CEF-Maßnahme in nicht oder gering besiedelten, baumhöhlenarmen mittelalten Streuobstwiesen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Waldrändern mit gut strukturiertem landwirtschaftlichem Umfeld, welche im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet stehen sechs Nisthöhlen aus Holzbeton (z. B. Schwegler ‚3S‘ mit 45 mm Fluglochweite und ‚3SV‘ mit 45 mm Fluglochweite) an mittelalten bis alten Bäumen angebracht werden“ (KOCH, 2014).

#### **Literatur:**

KOCH, M. (2014): Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach. Auftrag.: Stadt Weinstadt. – Unveröffentlicht.

gez.:

Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Bietigheim-Bissingen, den 27.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Koch', written in a cursive style.

(Koch)

